



Das Lebensministerium



Abfallgebührenstudie

Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 2003

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt und Geologie

Impressum

Materialien zur Abfallwirtschaft 2004

Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 2003



Titelbild: Gebührentonne
Foto: Katharina Riese

Herausgeber:
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Öffentlichkeitsarbeit
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden
E-Mail: Abteilung1@lfug.smul.sachsen.de (kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Autoren: Antje Petzold, Dietmar Winter
Redaktion: Katharina Riese, Dietmar Winter
Referat: Abfallwirtschaft
Abteilung: Wasser/Abfall

Redaktionsschluss: März 2005

Hinweis:
Diese Veröffentlichung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Veröffentlichung nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Landesamtes zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden kann. Den Parteien ist es gestattet, die Veröffentlichung zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind dem Herausgeber vorbehalten.

April 2005

L III - 4/12

Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie ist im Internet (www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Grundlagen der Gebührenermittlung	4
3	Auswertung und Ergebnisse	5
3.1	<i>Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte</i>	5
3.2	<i>Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen</i>	6
3.2.1	Grundgebühr.....	6
3.2.2	Leistungsgebühr Restabfall.....	8
3.2.3	Leistungsgebühr Bioabfall.....	12
3.2.4	Summe der Mindest- und Grundgebührensätze für Restabfall	14
3.2.5	Entsorgungsspektrum	14
3.3	<i>Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung</i>	17
4	Zusammenfassung	19
5	Abkürzungsverzeichnis	22
6	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	22

Anlagen

1 Einleitung

Die Abgabenbelastung der sächsischen Bürgerinnen und Bürger ist ein zentraler Punkt vieler öffentlich geführter Diskussionen. Zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Thematik sind auf nachvollziehbaren Recherchen basierende Analysen erforderlich. Dabei steht immer wieder die Vergleichbarkeit der Regionen im Mittelpunkt.

Ziel der Gebührenstudie 2003 ist, einen Überblick über die Abfallgebühren und die dadurch finanzierten Leistungen für private Haushalte in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen zu geben.

In den vorherigen Gebührenstudien wurde die durchschnittliche Gebührenbelastung mittels einer Methode berechnet, die von der Anzahl der entsorgten Behälter pro Jahr und den jeweiligen Gebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 1-, 2-, 3- oder 4-Personen-Haushalte ausging.

Ab der Gebührenstudie 2003 werden, in Abstimmung mit dem Sächsischen Innen- sowie dem Umwelt- und Landwirtschaftsministerium, durchschnittliche Abfallgebührenbelastungen pro Einwohner und Jahr ausgewiesen. Diese ergeben sich aus der Summe der kalkulierten Kosten der Abfallgebührenkalkulationen geteilt durch die Anzahl der Einwohner pro Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt. Der Grad der Vergleichbarkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte untereinander wird mit dieser Methode erhöht. Ein Vergleich zu den Gebührenstudien der Vorjahre ist allerdings auf Grund der unterschiedlichen Methodik nur eingeschränkt möglich.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die Gebührenbetrachtung in der kommunalen Abfallwirtschaft nicht allein auf einen Kostenvergleich reduziert werden darf. Zu berücksichtigen gilt es, dass beispielsweise

- einzelne Gebühren Anreize zur Verwertung enthalten (z.B. zur Bioabfallentsorgung),
- bestimmte Leistungen, wie z.B. die Entsorgung haushaltüblicher Mengen an Sonderabfällen oder Beratungs- und Informationsleistungen ohne extra Gebühr berechnet werden bzw. mit in der Grundgebühr enthalten sind.

Ferner sind unterschiedliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (z.B. Einwohnerdichte, Straßen- und Verkehrsverhältnisse, technische und personelle Ausstattung).

2 Grundlagen der Gebührenermittlung

Grundlagen der vorliegenden Gebührenstudie sind

- die Abfallgebührenkalkulationen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 2003,
- die Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 2003 und
- die Einwohnerzahlen der Landkreise und Kreisfreien Städte 2003.

Grund- und Leistungsgebühren

Im Rahmen der Erarbeitung der Gebührenstudie 2003 wurden zunächst die spezifischen Gebühren für die Entsorgung des Restabfalls und des Bioabfalls sowie die Entsorgungsleistungen mit Hilfe eines Fragebogens bei den Landkreisen und Kreisfreien Städte abgefragt. Dieser wurde durch die gebührenrelevanten Regelungen der Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzungen ergänzt. Aus diesen Informationen resultieren die Tabellen 2 bis 6.

In den 29 Landkreise und Kreisfreien Städte kommen 2 unterschiedliche Gebührensysteme vor:

Typ 1 (klassisch):

$$\text{Abfallgebühr} = \text{Grundgebühr} + \text{Leistungsgebühr}^* + (\text{Mietgebühr})$$

* z. T. mit einer Vorgabe von Mindestvolumina oder Pflichtentleerungen

Typ 2:

$$\text{Abfallgebühr} = \text{Jahresgebühr}^{**} \text{ mit bzw. ohne Grundgebühr} + (\text{Mietgebühr})$$

** pro Behälter bzw. Entsorgungsrhythmus

In 26 Landkreisen und Kreisfreien Städten setzt sich die Abfallgebühr nach **Typ 1** zusammen. Die Grundgebühr (auch als Pauschalgebühr, Behältergrundgebühr, Festgebühr, Sockelgebühr genannt) kommt in 23 Landkreise und Kreisfreien Städte vor. Die Leistungsgebühr beinhaltet oft eine Vorgabe wie das Mindestvolumen oder die Pflichtentleerung. In einigen Landkreise und Kreisfreien Städte kommt eine Mietgebühr der Behälter hinzu (siehe Tabelle 3).

Das Gebührenmodell **Typ 2** wenden der Landkreis Kamenz sowie die Städte Chemnitz und Plauen (letztere kombiniert mit einem Mindestvolumen) an.

Die Definitionen der Gebührenbestandteile und deren Bemessungsgrundlagen sind im Anhang A1 dieser Studie enthalten.

Abfallgebührenbelastung

Des Weiteren wurde die durchschnittliche Gebührenbelastung pro Einwohner in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten bestimmt. Diese ergibt sich aus den kalkulierten Gesamtkosten, die den für das Bezugsjahr 2003 gültigen Gebührenkalkulationen der Landkreise und Kreisfreien Städte entnommen wurden. Die verwendeten Einwohnerzahlen stammen aus den Erhebungen des Statistischen Landesamtes Kamenz zum Stichtag 30.06.2003.

Die Summe der kalkulierten Gesamtkosten setzt sich zusammen aus Kostenanteilen, die sich aus Verwaltungskosten, aus Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Rest- und Bioabfall aus Haushalten bzw. Kleingewerbe, aus Kosten für die Sammlung von Problemstoffe u. a. Entsorgungsleistungen ergeben (vgl. Kap. 3.2.5). Anteile aus Rückstellungen, sonstigen nicht aus Gebühren finanzierten Einnahmen und bewilligte Fördermittel (ohne Eigenanteil) wurden aus den Kosten herausgerechnet, so dass nur die gebührenrelevanten Gesamtkosten berücksichtigt sind.

$$\varnothing \text{ Gebührenbelastung} = \frac{\text{gebührenrelevante Gesamtkosten}}{\text{Einwohner und Jahr}} \left[\frac{\text{€}}{\text{E} \cdot \text{a}} \right]$$

Ferner ist zu beachten, dass nicht alle Kostenanteile der Kalkulationen dem Bürger unmittelbar zuzurechnen sind. Da in der Regel keine separate Ausweisung der vollständigen Kosten für den Gewerbeabfall erfolgt, werden diese generell bei der Betrachtung der durchschnittlichen Belastung pro Einwohner und Jahr berücksichtigt.

Die Gebührenkalkulationen nach § 3 a Abs. (2) des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) enthalten nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die voraussichtlich anfallenden Kosten der Abfallwirtschaft bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten

für das Bilanzjahr. Gemäß § 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sind am Ende des Bemessungszeitraumes auftretende Kostenunterdeckungen und Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die kalkulierten Kosten im mehrjährigen Mittel die tatsächlichen Kosten widerspiegeln.

Die Gebührenkalkulationen der Landkreise und Kreisfreien Städte sind die Grundlage für die Abfallgebühren- bzw. Abfallwirtschaftssatzungen. Bei Änderung der Satzungen oder der Kalkulationen während des Bilanzjahres wurden die anteiligen Kosten für die Berechnung verwendet.

Die Kalkulationen der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte beinhalten unterschiedliche Entsorgungsleistungen. Zum Beispiel bieten nicht alle Landkreise und Kreisfreien Städte eine Bioabfallsammlung über die Biotonne an. Um dafür eine möglichst gleiche Berechnungsgrundlage für die durchschnittlichen Gebührenbelastungen herzustellen, werden zwei Gruppen betrachtet (siehe auch Tabelle 7):

1. Gruppe: **einschließlich Bioabfallsammlung**
2. Gruppe: **ohne Bioabfallsammlung**

Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten der 1. Gruppe wird der Kostenanteil für Bioabfälle auf alle Einwohner bezogen.

3 Auswertung und Ergebnisse

3.1 Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte

Die jeweilige Bevölkerungsdichte der Landkreise und Kreisfreien Städte (siehe Tabelle 1) ist entscheidend für die Sammel- und Transportkosten. Demnach können die Kreisfreien Städte i. d. R. diesen Kostenbestandteil in ihrer Kalkulation niedriger ansetzen als die Landkreise.

Tabelle 1: Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte 2003

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Fläche des Entsorgungsgebiets [km ²]	Einwohner	Bevölkerungsdichte [E/km ²]
Annaberg	438	85.780	196
Aue-Schwarzenberg	528	135.335	256
Bautzen	955	153.198	160
Chemnitz, Stadt	221	251.829	1.139
Chemnitzer Land	336	137.552	409
Delitzsch	805	107.538	134
Döbeln	424	74.960	177
Dresden, Stadt	328	481.308	1.467
Freiberg	914	149.106	163
Görlitz, Stadt	67	58.920	879
Hoyerswerda, Stadt	95	45.827	482
Kamenz	1.340	153.208	114
Leipzig, Stadt	298	495.609	1.663
Leipziger Land	752	150.586	200
Löbau-Zittau	699	148.805	213
Meißen	632	150.888	239
Mittlerer Erzgebirgskreis	595	92.007	155
Mittweida	773	134.581	174
Muldentalkreis	893	133.770	150
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	1.340	100.842	75
Plauen, Stadt	102	70.300	689
Riesa-Großenhain	821	118.278	144
Sächsische Schweiz	888	143.158	161
Stollberg	266	91.651	345
Torgau-Oschatz	1.168	98.825	85
Vogtlandkreis	1.310	197.057	150
Weißeritzkreis	766	123.591	161
Zwickau, Stadt	102	100.444	985
Zwickauer Land	511	131.443	257

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz, Stand: 30.06.2003

3.2 Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen

Abfallwirtschaftssatzung:

Die Landkreise und Kreisfreien Städte regeln in der Abfallwirtschaftssatzung die Art und Weise der Überlassung der Abfälle (z.B. Anschluss der Grundstücke, Benutzung der Einrichtungen zur Abfallentsorgung). Über die Abfallwirtschaftssatzung können auch die Abfälle definiert werden, die von der Entsorgungspflicht des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt ausgeschlossen sind. Die Abfallwirtschaftssatzung stellt die Grundlage für die Abfallgebührensatzung dar.

Abfallgebührensatzung:

Sie enthält die Gebühren, die zum Decken des Aufwandes für das Vorhalten und das Benutzen der öffentlichen Abfallentsorgung nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung notwendig sind.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich im Jahr 2003 in elf Landkreisen und Kreisfreien Städten die Abfallgebühren- und die Abfallwirtschaftssatzungen, in drei Landkreisen (Annaberg, Döbeln, Torgau-Oschatz) nur die Abfallgebührensatzungen und in zwei Landkreisen und einer Kreisfreien Städte (Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Sächsische Schweiz, Stadt Plauen) nur die Abfallwirtschaftssatzungen geändert. Die übrigen zwölf Landkreise und Kreisfreien Städte behielten ihre Satzungen bei.

Innerhalb des Bilanzjahres 2003 gab es in der Stadt Hoyerswerda und im Landkreis Riesa-Großenhain zum 01.07. gebührenwirksame Satzungsänderungen. Diese wurden in der Gebührenstudie 2003 berücksichtigt.

Die Stadt Eilenburg im Landkreis Delitzsch hat nach § 3 Abs. 3 SächsABG eine eigene Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzung. Sie wird bei den folgenden Betrachtungen nicht berücksichtigt.

3.2.1 Grundgebühr

Die Tabelle 2 gibt die unterschiedlichen Arten der Grundgebühr und die Gebührenhöhe wieder.

Von 29 Landkreisen und Kreisfreien Städten erheben 22 eine Grundgebühr, die sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen richtet. Im Landkreis Kamenz gibt es eine haushaltbezogene Grundgebühr, die unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen ist. Der Niederschlesische Oberlausitzkreis und der Vogtlandkreis haben eine degressive Grundgebühr¹. In den Landkreisen Löbau-Zittau und seit 2003 im Leipziger Land wird neben der Grundgebühr zusätzlich eine Behältergrundgebühr erhoben. Bei drei Landkreisen und der kreisfreien Stadt Leipzig gibt es nur eine Behältergrundgebühr bzw. eine behälterbezogene Grundgebühr, die in der Stadt Leipzig mit der Anzahl der angeschlossenen Haushalte verknüpft ist. Die Stadt Hoyerswerda hat zum 01.07.2003 eine Behältergrundgebühr eingeführt. Eine Grundgebühr, die sich nach der Entsorgungshäufigkeit richtet, hat nur der Landkreis Chemnitzer Land.

¹ Die Grundgebühr pro Person sinkt mit zunehmender Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.

Hinweis: Die Stadt Chemnitz hat zum 01.01.2004 ihre Jahresgebühr in eine Grund- und eine Regelentleerungsgebühr umgewandelt. Des Weiteren wurde eine Massegebühr für Rest- und Bioabfall eingeführt.

Tabelle 2: Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2003

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Grundgebühr [€(E-a)]				Behältergrundgebühr [€/Behälter-a]				Grundgebühr [€(E-a)]	
	Anzahl der Personen pro Haushalt				Behältervolumen				Entsorgungshäufigkeit	
	1	2	3	4	80 l	120 l	240 l	1.100 l	1 x pro Woche	alle 14 Tage
Annaberg	37,08	74,16	111,24	148,32						
Aue-Schwarzenberg	27,31	54,62	81,93	109,24						
Bautzen	20,76	41,52	62,28	83,04						
Chemnitz, Stadt										
Chemnitzer Land									41,40	27,60
Delitzsch	22,24	44,48	66,72	88,96						
Döbeln	32,08	64,16	96,24	128,32						
Dresden, Stadt					43,20	64,68	129,48	593,40		
Freiberg	17,76	35,52	53,28	71,04						
Görlitz, Stadt	10,12	20,24	30,36	40,48						
Hoyerswerda, Stadt ⁶⁾						32,04	57,72	112,20		
Kamenz ¹⁾	37,20	37,20	37,20	37,20						
Leipzig, Stadt					30,68	30,68	30,68	122,72		
Leipziger Land	31,75	63,50	95,25	127,00	5,16	5,29	7,18	71,61		
Löbau-Zittau ³⁾	13,68	27,36	41,04	54,72	24,48	24,48	45,96	157,80		
Meißen ⁴⁾	34,44	68,88	103,32	137,76						
Mittlerer Erzgebirgskreis	29,56	59,12	88,68	118,24						
Mittweida					53,40	75,36	142,80	723,72		
Muldentalkreis	21,55	43,10	64,65	86,20						
Niederschlesischer Oberlausitzkreis ²⁾	41,40	66,60	83,28	95,40						
Plauen, Stadt	23,42	46,84	70,26	93,68						
Riesa-Großenhain	20,76	41,52	62,28	83,04						
Sächsische Schweiz	22,62	45,24	67,86	90,48						
Stollberg	28,20	56,40	84,60	112,80						
Torgau-Oschatz	21,88	43,76	65,64	87,52						
Vogtlandkreis ²⁾	39,50	72,00	98,00	118,00						
Weißeritzkreis	20,00	40,00	60,00	80,00						
Zwickau, Stadt ⁵⁾	5,85	11,70	17,55	23,40						
Zwickauer Land	27,60	55,20	82,80	110,40						

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ haushaltsbezogene Grundgebühr

²⁾ degressive Grundgebühr (s. a. Fußnote Seite 11):

- LK Niederschlesischer Oberlausitzkreis: 104,04 €/a (5 Personen); 111,60 €/a (6 Personen); 23,16 €/a jede weitere Person
- Vogtlandkreis: keine Erhöhung der Grundgebühr ab 5 Personen

³⁾ Behältergrundgebühr entspricht der Gefäßanschlussgebühr

⁴⁾ LK Meißen gesonderte Grundgebühr von 6,60 € pro Jahr und Person

⁵⁾ Müllschleusenstandorte zuzüglich 9,80 €/Person

⁶⁾ Behältergrundgebühr ab 01.07.2003

3.2.2 Leistungsgebühr Restabfall

Eine Übersicht über die nach Abfallwirtschaftssatzung vorgegebenen Mindestvolumina bzw. Pflichtentleerungen sowie die Behälterentleerungsgebühren zeigt die Tabelle 3.

Aus diesen Vorgaben resultieren für die betroffenen Einwohner Gebühren, die unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehen. Die Festsetzung von Mindestvolumina und Pflichtentleerungen sind zulässig und fördern Nebenzwecke, wie z.B. die Verminderung von Fehlwürfen bei der DSD-Fraktion (gelber Sack / gelbe Tonne) oder die Eindämmung der illegalen Entsorgung von Abfällen².

Laut Abfallwirtschaftssatzungen haben 22 Landkreise und Kreisfreie Städte Vorgaben wie Mindestvolumina, Pflichtentleerungen oder einen festen Entsorgungsrhythmus. Bei neun Landkreisen und Kreisfreien Städten wird per Satzung für die Entsorgung des Restabfalls ein Mindestvolumen vorgegeben, das zwischen 104 und 320 l/(E·a) variiert. Einen festen Entsorgungsrhythmus haben vier Landkreise und Kreisfreien Städte (Stadt Chemnitz, Kamenz, Stadt Plauen, Riesa-Großenhain). In elf Landkreisen und Kreisfreien Städten bestanden zwei bis zwölf Pflichtentleerungen der gestellten Behälter im Jahr. Die Stadt Plauen hat als einziger Landkreise und Kreisfreien Städte sowohl ein Mindestvolumen als auch einen festen Entsorgungsrhythmus festgelegt. Bei sieben Landkreisen und Kreisfreien Städten bestanden keine satzungsbedingten Vorgaben. Neben den Behälterentleerungsgebühren fiel im Muldentalkreis, im Niederschlesischen Oberlausitzkreis, im Weißeritzkreis und im Zwickauer Land zusätzlich eine Behältermiete an. In den Landkreisen Löbau-Zittau und Torgau-Oschatz wurde nur für den 1,1 m³ – Container eine Behältermiete erhoben.

Die Stadt Görlitz und der Landkreis Zwickauer Land haben mit Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2003 eine Behältermiete für die Restabfall- und die Biotonne eingeführt. In der Stadt Hoyerswerda müssen seit dem 01.07.2003 mindestens zwei Behälter pro Jahr entleert werden. Im Leipziger Land wurde ein Mindestvolumen von 120 l pro Jahr eingeführt. Der Landkreis Meißen hat sein Mindestvolumen von 260 auf 104 l/(E·a) gesenkt. Im Landkreis Riesa-Großenhain wurde zum 01.01.2003 der feste Entsorgungsrhythmus durch zwölf Pflichtentleerungen pro Jahr ersetzt und die Behältermiete abgeschafft. Die Wahl der Behältergröße und der Behälteranzahl steht dem Grundstückseigentümer frei.

Hinweis: Die Stadt Zwickau und der Weißeritzkreis haben zum 01.01.2004 ihre Mindestvolumina von 240 l auf 188,3 l bzw. 208 l auf 104 l gesenkt. Der Landkreis Löbau-Zittau führte zum 01.01.2004 eine Pflichtentleerung von zwei Behältern pro Jahr ein.

² LfUG – Studie (2003): Ermittlung des Problemumfanges illegaler Abfallablagerungen und von Fehlwürfen in der DSD-Leichtfraktion sowie Ableitung von Handlungsempfehlungen, Sabrowski-Hertrich-Consult GmbH

Tabelle 3: Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2003

Landkreis /Kreisfreie Stadt	Mindestvolumen [l/(E*a)]	Pflichtentleerungen bzw. fester Entsorgungsrhythmus	Massegebühr ²⁾ [€/kg]	Behälterentleerungsgebühr [€/Entleerung]					Behältermiete [€(a*BE)]	
				60 l Behälter	80 l Behälter	120 l Behälter	240 l Behälter	1100 l Behälter		
Annaberg	-	-	-	-	1,53	2,30	4,68	-	21,09	-
Aue-Schwarzenberg	312	-	-	-	3,54	5,32	10,63	-	48,74	-
Bautzen	-	2 Behälter/a	-	-	3,27	4,29	6,80	-	24,90	-
Chemnitz, Stadt ¹⁾	-	fester Entsorgungsrhythmus	-	-	2,93	4,26	7,82	-	32,41	-
Chemnitzer Land	-	-	-	1,25	-	2,60	5,00	-	23,00	-
Delitzsch	-	-	-	-	3,35	5,02	10,04	-	46,01	-
Döbeln	320	-	-	-	1,34	2,01	4,02	-	18,43	-
Dresden, Stadt	-	4 Behälter/a	-	-	3,66	4,40	7,33	-	22,10	-
Freiberg	-	8 Behälter/a	0,21	-	1,63	2,44	4,88	-	22,39	-
Görlitz, Stadt	-	-	-	-	3,01	4,52	9,03	12,52	41,4	48,14
Hoyerswerda, Stadt ^{bis 30.06.2003 ab 01.07.2003}	-	2 Behälter/a	0,21 0,18	-	-	2,35 1,89	4,19 3,40	-	8,18 6,62	-
Kamenz ¹⁾	-	fester Entsorgungsrhythmus	-	-	3,09	3,69	5,82	-	26,82	-
Leipzig, Stadt	-	1 Behälter/Quartal	-	-	2,61	3,75	7,18	-	32,70	-
Leipziger Land	120	-	-	-	2,89	4,34	8,67	-	39,75	-
Löbau-Zittau	-	-	-	-	2,07	3,10	6,20	-	28,40	107,64
Meißen	104	-	-	-	4,35	6,53	13,06	-	52,66	-
Mittlerer Erzgebirgskreis	240	-	-	-	2,56	3,83	7,67	-	35,15	-
Mittweida	-	4 Behälter/a	-	-	2,80	4,20	8,40	-	38,52	-
Muldentalkreis	-	4 Behälter/a	-	-	5,00	6,55	11,50	8,82	37,41	100,72
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	-	2 Behälter/a (1 Behälter/a für 1-bis 3-Personen-Haushalte mit 240 l - Restabfallbehälter)	-	-	3,75	5,51	9,96	15,36	34,98	89,64
Plauen, Stadt ¹⁾	260	fester Entsorgungsrhythmus	-	1,71	2,09	2,75	4,98	-	22,00	-
Riesa-Großenhain ^{bis 30.06.2003 ab 01.07.2003}	-	fester Entsorgungsrhythmus	-	1,86	2,48	3,72	7,44	-	34,10	-
	-	12 Behälter/a	-	2,64	3,52	5,28	10,56	-	48,40	-
Sächsische Schweiz	312	-	-	-	2,73	4,10	8,20	-	37,59	-
Stollberg	-	6 Behälter/a	-	-	4,00	5,75	10,75	-	40,50	-
Torgau-Oschatz ³⁾	-	-	-	-	2,57	3,67	7,23	-	23,88	66,48
Vogtlandkreis	-	4 Behälter/a	-	-	3,50	4,50	8,50	-	33,00	-
Weißeritzkreis	208	-	-	-	3,99	4,89	7,54	11,28	28,84	60,85
Zwickau, Stadt ⁴⁾	240	-	-	2,71	3,62	5,43	10,85	-	49,77	-
Zwickauer Land	-	-	-	1,73	2,30	3,45	6,90	7,20	31,63	99,84

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ ausgewählte Entleerungsgebühr beim 14-tägigen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz mit Selbstbereitstellung der Behälter)²⁾ Masse über Ident-Wäge-System (IWS) bestimmt³⁾ Entleerungsgebühr für den 1,1 cbm Behälter im planmäßigen Entsorgungsrhythmus⁴⁾ Mindestvolumen für Abfallbehälter ohne städtische Müllschleusen

3.2.3 Leistungsgebühr Bioabfall

Die Zusammensetzung der Bioabfallgebühr in den jeweiligen Landkreisen und Kreisfreien Städten wird in der Tabelle 4 gezeigt.

Die Biotonne zur Entsorgung biogener Abfälle boten 21 Landkreise und Kreisfreie Städte im gesamten Entsorgungsgebiet oder in Teilgebieten an. In ihrer Abfallwirtschaftssatzung haben die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Plauen sowie die Landkreise Döbeln, Löbau-Zittau und der Weißeritzkreis einen Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallsammlung festgelegt, der aber durch einen Antrag auf Befreiung aufgehoben werden kann.

Die Landkreise Leipziger Land, Meißen, Mittlerer Erzgebirgskreis, Muldentalkreis, Riesa-Großenhain, Sächsische Schweiz, Vogtlandkreis und Stadt Zwickau boten ihren Einwohnern keine Bioabfallsammlung über die Biotonne an. In Mittweida, Chemnitzer Land und Stollberg wurden Bioabfallsammlungen über die Biotonne aus Haushalten sowohl durch den Landkreis und Kreisfreien Städte als auch von privaten Unternehmen angeboten. Eine rein privatwirtschaftliche Bioabfallsammlung erfolgte in den Landkreisen Leipziger Land, Meißen (Grünschnitttonne) und im Muldentalkreis.

Tabelle 4: Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2003

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Masse- gebühr ⁴⁾ [€/kg]	Entleerungsgebühr [€/Entleerung]						Jahresgebühr [€(a*BE)]	
		35 l Behälter	60 l Behälter	80 l Behälter	120 l Behälter	240 l Behälter	1100 l Behälter		
Annaberg ¹⁾	-	12,48	22,32 (50 l-BE)	37,56	58,44	-	-	-	-
Aue-Schwarzenberg ²⁾	-	-	-	-	40,82	-	-	-	-
Bautzen	-	-	-	2,45	3,22	4,70	-	-	-
Chemnitz, Stadt ¹⁾⁶⁾	-	-	-	16,40	29,28	69,52	-	301,28	-
Chemnitzer Land ³⁾	-	4,60	-	-	4,80	-	-	-	-
Delitzsch	-	-	-	2,68	4,02	8,04	36,85	-	-
Döbeln ⁶⁾	0,07	-	-	-	-	-	-	-	-
Dresden, Stadt ¹⁾⁶⁾	-	-	-	84,00	126,00	252,00	693,00 (660 l-BE)	-	-
Freiberg	0,11	-	-	1,55	2,32	4,65	-	-	-
Görlitz, Stadt ⁶⁾	-	-	-	2,49	3,74	7,47	12,52	-	-
Hoyerswerda, Stadt	bis 30.06.2003	0,18	-	-	-	4,19	-	-	-
	ab 01.07.2003	0,16	-	-	-	3,40	-	-	-
Kamenz ²⁾	-	-	-	67,20	79,20	117,60	-	-	-
Leipzig, Stadt ²⁾⁶⁾	-	-	-	-	51,13	102,26	-	-	-
Leipziger Land	-	keine angebotene Biotonne durch die ÖRE							
Löbau-Zittau ²⁾⁶⁾	-	-	-	-	76,80	144,60	711,48	-	-
Meißen	-	keine angebotene Biotonne durch die ÖRE							
Mittlerer Erzgebirgskreis	-	keine angebotene Biotonne durch die ÖRE							
Mittweida ³⁾	-	-	-	4,34	4,78	5,40	-	-	-
Muldentalkreis	-	keine angebotene Biotonne durch die ÖRE							
Niederschlesischer Oberlausitzkreis ^{2), 5)}	-	-	-	-	23,28	46,56	-	-	-
Plauen, Stadt ²⁾⁶⁾	-	17,00 (30 l-BE)	22,66 (40 l-BE)	-	67,99	-	-	-	-
Riesa-Großenhain	-	Erfassung Von Grünabfällen mittels der Grünschnitttonne auf privatwirtschaftlicher Basis							
Sächsische Schweiz	-	keine angebotene Biotonne durch die ÖRE							
Stollberg ³⁾	-	keine angebotene Biotonne außer in der Stadt Zwönitz							
Torgau-Oschatz	-	-	-	2,57	3,67	7,23	-	-	-
Vogtlandkreis	-	keine angebotene Biotonne durch die ÖRE							
Weißeritzkreis ⁶⁾	-	2,24	8,53	-	4,16	6,41	11,28	-	-
Zwickau, Stadt	-	keine angebotene Biotonne durch die ÖRE							
Zwickauer Land	-	1,50	-	2,05	3,05	6,10	-	-	-
				4,80	5,52	7,20			

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ Gebühr im wöchentlichen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz: mit Selbstbereitstellung der Behälter)²⁾ Gebühr im 14-tägigen Entsorgungsrhythmus (wöchentliche Entleerung im LK Aue-Schwarzenberg: April - September; LK Kamenz: Juni - Oktober)³⁾ neben kommunaler auch privatwirtschaftliche Bioabfallsammlung: LK Chemnitzer Land, LK Mittweida, LK Stollberg (kommunale Bioabfallsammlung nur in der Stadt Zwönitz)⁴⁾ Masse über IWS bestimmt; LK Döbeln (14-tägiger Entsorgungsrhythmus, wöchentliche Entleerung Juni - August);⁵⁾ ausgewählte Gebühr für einen 3-Personen-Haushalt⁶⁾ Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung

3.2.4 Summe der Mindest- und Grundgebührensätze für Restabfall

In der folgenden Tabelle 5 wurde die Summe der Mindest- und Grundgebühren für die Landkreise und Kreisfreien Städte aus der Grundgebühr und der Gebühr für das zu entsorgende **Mindestvolumen** an Restabfall eines Ein-Personen-Haushaltes pro Jahr errechnet. Die Berechnung kann nur für die Landkreise und Kreisfreien Städte angesetzt werden, deren Gebührensystem eine personenbezogene Umlage der Gebühr zulässt. Bei den anderen Gebührensystemen (haushaltsbezogene Grundgebühr, Behältergrundgebühr oder Grundgebühr nach der Entsorgungshäufigkeit) ist eine derartige Berechnung nicht möglich, da diese Gebühren nicht von der Anzahl der Personen, die im Haushalt leben, abhängig sind, sondern z.B. von der Größe der bereitgestellten Behälter oder auch dem Entsorgungsrhythmus.

Bei 15 Landkreisen und Kreisfreien Städten ist die Summe aus den Mindest- und Grundgebühren nicht zu ermitteln, da sie entweder einen festen Entsorgungsrhythmus oder behälterbezogene Pflichtentleerungen haben.

In der Stadt Hoyerswerda gab es in den Vorjahren weder eine Grundgebühr noch Vorgaben wie Mindestvolumen bzw. Pflichtentleerungen. Dies nutzte ein Teil der Grundstückseigentümer dahingehend aus, dass sie keinen Behälter zur Entleerung bereitstellten, was letztlich zur so genannten „Null-Gebühr“ führte. Mit In-Kraft-Treten der geänderten Satzungen zum 01. Juli 2003 – Behältergrundgebühr und Pflichtentleerung – ist dies nicht mehr möglich.

Zu den Mindestgebühren der kreisfreien Stadt Görlitz und der Landkreise Löbau-Zittau, Muldentalkreis, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Torgau-Oschatz, Weißeritzkreis und Zwickauer Land kommt die Behältermiete des jeweils gewählten Restabfallbehälters – in Löbau-Zittau und Torgau-Oschatz nur für den 1,1 m³ - Behälter – hinzu.

Für die Stadt Zwickau wurde die Summe aus Mindest- und Grundgebühr für die Einzelbebauung (Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser) und für die Großwohnanlagen getrennt ausgewiesen. Für die Großwohnanlagen fällt neben der Grundgebühr eine Müllschleusegebühr an. Des Weiteren ist ein Mindestvolumen für die Müllschleuse festgelegt. Dieses kann sich laut Abfallwirtschaftssatzung bei gleichzeitigem Anschluss an die Bioabfallentsorgung verringern.

Tabelle 5: Mindest- und Grundgebühren für Restabfall pro Einwohner 2003

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Grundgebühr	Mindestvolumen	Mindestgebühr	Summe aus Mindest- und Grundgebühren
	[€(E-a)]	[l/(E-a)]	[€(E-a)]	[€(E-a)]
Annaberg	37,08	-	-	37,08
Aue-Schwarzenberg	27,31	312	13,82	41,13
Bautzen ²⁾	20,76	-	-	-
Chemnitz, Stadt ¹⁾	-	-	-	-
Chemnitzer Land ⁷⁾	27,60	-	-	27,60
Delitzsch	22,24	-	-	22,24
Döbeln	32,08	320	5,36	37,44
Dresden, Stadt ³⁾	-	-	-	-
Freiberg ²⁾	17,76	-	-	-
Görlitz, Stadt	10,12	-	-	10,12
Hoyerswerda, Stadt ³⁾	-	-	-	-
Kamenz ¹⁾	37,20	-	-	-
Leipzig, Stadt ³⁾	-	-	-	-
Leipziger Land ⁵⁾	31,75	120	4,34	36,09
Löbau-Zittau ⁵⁾	13,68	-	-	-
Meißen ⁶⁾	34,44	104	5,66	40,10
Mittlerer Erzgebirgskreis	29,56	240	7,67	37,23
Mittweida ³⁾	-	-	-	-
Muldentalkreis ²⁾	21,55	-	-	-
Niederschl. Oberlausitzkreis ^{2), 4)}	41,40	-	-	-
Plauen, Stadt	23,42	260	6,80	30,22
Riesa-Großenhain ^{1), 2)}	20,76	-	-	-
Sächsische Schweiz	22,62	312	10,66	33,28
Stollberg ²⁾	28,20	-	-	-
Torgau-Oschatz ⁵⁾	21,88	-	-	21,88
Vogtlandkreis ^{2), 4)}	39,50	-	-	-
Weißeritzkreis ^{5), 6)}	20,00	208	8,48	28,48
Zwickau, Stadt (Einzelbebauung)	5,85	240	10,85	16,70
Zwickau, Stadt (Großwohnanlagen) ⁶⁾	15,65	120	5,43	21,08
Zwickauer Land ⁵⁾	27,60	-	-	27,60

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da fester Entsorgungsrhythmus (Jahresgebühr)
LK Kamenz = haushaltsbezogene Grundgebühr ungeachtet der Haushaltsgröße

²⁾ Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da behälterbezogene Pflichtentleerungen

³⁾ Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da Behältergrundgebühr; Stadt Hoyerswerda (ab 01.07.2003)

⁴⁾ degressive Grundgebühr; hier bezogen auf den 1-Personen-Haushalt

⁵⁾ zzgl. Behältermiete (LK Torgau-Oschatz und Löbau - Zittau: nur für den 1,1 m³ BE)

⁶⁾ LK Weißeritzkreis, LK Meißen Pflichtgebührenanteil auf 120 l-BE bezogen; degressive Litergebühren Stadt Zwickau (Großwohnanlagen): Grundgebühr inkl. Müllschleusengebühr; ermäßigte Mindestgebühr bedingt Anschluß an die Bioabfallentsorgung

⁷⁾ Grundgebühr nach der Entsorgungshäufigkeit (hier aller 14 Tage) und pro Person

3.2.5 Entsorgungsspektrum

Die in der Grundgebühr enthaltenen Entsorgungsleistungen sind sehr unterschiedlich. Die Folgerung, je höher die Grundgebühr, desto mehr Entsorgungsleistungen, kann pauschal nicht immer gezogen werden. Hintergrund für die Gebührenbildung sind die Gebührenkalkulation und die abgeschlossenen Entsorgungsverträge, die diese Besonderheiten prägen.

Die Grundgebühr enthält meistens das ein- bis zweimalige Entsorgen der sperrigen Abfälle sowie den kommunalen Kostenanteil (75%) der Entsorgung von Papier, Pappe, Karton (PPK) und die Schadstoffsammlung. Eine Auswahl der Entsorgungsleistungen, die bei den Landkreise und Kreisfreien Städte durch sehr unterschiedliche Gebührensätze gekennzeichnet bzw. in der Grundgebühr mit enthalten sind, zeigt die Tabelle 6.

In den Städten Chemnitz, Hoyerswerda, Leipzig und Zwickau werden die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sowie die Schadstoffsammlung der Leistungsgebühr zugerechnet.

Tabelle 6: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte 2003

Landkreis / Kreisfreie Stadt	sperrige Abfälle		Garten- u. Grünabfälle	Elektronik-/Elektroaltgeräte	Haushalts Großgeräte
	Straßensammlung	Abholung auf Abruf / Anlieferung Sammelstelle			
Annaberg	-	X	X	X (Kleinelektronik) Großelektronik = gebührenpflichtig	Kühlschränke = gebührenpflichtige Abgabe je nach Annahmestelle
Aue-Schwarzenberg	-	2 x/a (bis 7 m³)	2 x/a	2 x/a	-
Bautzen	-	X	Haushalt: unter 1m³ = 3,06 €/m³ (entsprechend Mindestgebühr pro Anlieferung). 1101 -Papiersack = 0,97 €/Stück; Gewerbe: unter 1m³ = 6,13 €/m³ (entsprechend Mindestgebühr pro Anlieferung). 1101 -Papiersack = 1,94 €/Stück	TV, Monitor 17,00 €/Stück	Kühlgeräte <1m³ bis 1,95m Höhe 20,00 €/Stück Kühlgeräte >1m³ bis 2m Höhe 66,00 €/Stück
Chemnitz, Stadt	mind. 1 x/a (unter 2 m³)		X	X	X
Chemnitz Land	-	Einsammeln/Befördern: bis 100 kg = 12,80 € 101- 500 kg + 3,- €/100 kg 501-1000 kg: + 2,60 €/100kg ab 1001 kg: + 25,- €/1000 kg Verwertung/Beseitigung: + 0,65 €/10 kg	-	Einsammeln/Befördern: 2,60 €/Gerät Verwertung /Beseitigung: TV = 9,- €/Stück Monitor = 7,50 €/Stück Tastatur = 1,50 €/Stück Computer/Drucker = 3,- €/Stück Radio, Video = 2,50 - 4,50 €/Stück Kopierer = 10,00 - 20,00 €/Stück	Kühlgeräte = 15,00 - 35,00 €/Stück Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler, Herde = 5,50 €/Stück Wäschescleider/Mikrowelle = 3,50 €/Stück Heißwasserspeicher = 3,50 - 5,50 €/Stück Staubsauger = 3,50 €/Stück Elektrokleingeräte = 2,00 €/Stück sonstiges/Elektroschrott = 0,35 €/kg X (außer Kühlgeräte)
Delitzsch	2 x/a	-	-	X	X (außer Kühlgeräte)
Döbeln	3 x/a	-	Entsorgung über die Biotonne bzw. kostenpflichtige Abgabe an Kompostierungsanlage	TV, Computer, Schreibmaschine = 17,79 €	Kühl-/Gefriergerät = 20,76 €/Stück Waschmaschine, Schleuder, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Boiler, Herde = 8,90 €/Stück Kühl-/Gefriergerät, Waschmaschine, Trockner, Herde, Geschirrspüler = 10,50 €/Stück (Abholungspauschale = 7,67 €/Stück)
Dresden, Stadt	-	bis 2m³ 2 x/a	0,5 € / 0,2 m³, > m³ = 2,50 €/m³	X	X
Freiberg	1 x/a	-	2x bis 1 m³/Pers. (ab 1 m³ je nach Abgabestelle gebührenpflichtig)	X	(Kühl- und Gefriergeräte je nach Abgabestelle gebührenpflichtig)
Görlitz, Stadt	-	2 m³/(EW-a)	-	X	X
Hoyerswerda, Stadt bis 30.06.2003 ab 01.07.2003	Container auf Sammelplätze (max. 1 m³)	-	3,80 €/kompostierbaren Abfallsack	-	-
Kamenz	1 x/a	1 x/a (40,00 €)	Entsorgung über Biotonne	TV = 12,00 €/Stück Computer = 10,00 €/Stück	Kühlgeräte = 15,50 - 18,00 €/Stück
Leipzig, Stadt	-	Anlieferung bis 2 m³/a kostenlos bis 4 m³/a (Abholungspauschale = 20,45 €)	Selbstanlieferung unbegrenzt (Abholpauschale von 3,07 €/100 Liter Müllsack)	Anlieferung an Werstoffhofe kostenlos	X (Abholungspauschale = 10,23 €)
Leipziger Land	-	X (2m³/EW, Abholungspauschale = 23,99 €/Abfuhr)	Gartenabfallsack = 2,05 € Gebührenstreifen Bündel = 1,53 € (Abgabe in Sammelstelle)	Bildschirmgeräte in Grundgebühr enthalten; 12,48 € andere Elektronik-/Elektrogeräte (Abgabe Sammelstelle; 14,51 € bei Abholung)	8,40 € Haushalt Großgeräte (10,23 € bei Abholung); Kühlgeräte bis 200 l 13,85 € (15,34 € bei Abholung)
Löbau-Zittau	-	2 x/a (bis 1,5 m³/Abfuhr)	-	X	X

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Fortsetzung Tabelle 6: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte 2003

Landkreis / Kreisfreie Stadt	sperrige Abfälle		Garten- u. Grünabfälle	Elektronik-/Elektroaltgeräte	Haushalts Großgeräte
	Straßensammlung	Abholung auf Abfuhr			
Meißen	-	X (max. 3 m³/Abholung)	max. 1m³ = max. 15,20 € Baum- u. Heckenschnitt bis max. 1 m³ = 2,60 €	TV, Computer, elektronische Geräte = 10,00 €/Stück (Abholungspauschale = 10,00 €)	Kühl-/ Gefriergeräte = 12,50 €/Stück Haushaltsgeräte = 7,70 €/Stück (Abholungspauschale = 10,00 €)
Mittlerer Erzgebirgskreis	-	X	X	X (Kleinelektronik)	X (Geräte bis ≤ 200 l)
Mittweida	-	bis 2 m²/Karte (mind. 20,- €) je weitere Karte 20,-€	Entsorgung über die Biotonne bzw. kostenpflichtige Abgabe an Kompostierungsanlage	-	-
Muldentalkreis	-	1 x/a Abholung (Abholungspauschale = 20,45 €) 1 x/a Anlieferung Wertstoffhof	X	-	Kühlergerät (bis 200 l) = 25,66 €/Stück
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	mind. 2 x/a	Anlieferung Sammelstelle	Anlieferung an Sammelstelle	X	X
Plauen, Stadt	Container auf Sammelplätze	bis 3 m³ od. 600 kg /a	X (Grünabfallsack 120 l = 1,97€)	X	X
Riesa-Großenhain	2 x/a (bis 1m³/ Haushalt u. Abfuhr)	-	X	X	X
Sächsische Schweiz	-	X	7,50 €/m³ (30,00 €/t) Gras, Laub, Geäst (2 x/a) 12,50 €/m³(50,00 €/t) Baumstämme 20,00€/m³ (80,00 €/t) verunreinigte Garten-/Parkabfälle	X	X
Stollberg	1 x/a Standplatzsammlung	Anlieferung Sammelstelle	X	(gebührenpflichtige Abgabe an öffentliche Sammelstellen)	
Torgau-Oschatz	2 x/a	-	X Laub, Rasenschnitt = 55,18 €/t	X (über Sperrmüllsammlung)	X (außer Kühlschränke (bis 170 l) = 15,34 €/Stück und Kühltruhen = 30,68 €/lfd. Meter)
Vogtlandkreis	-	X 1 x 3 m³/EW Bestellkarte	bis 1m³ = 13,00 € + 2,60 €/angefangenen m³	1 x/a Abholung Kleinelektronikschnitt (außer TV = 14,00 €/Stück und Monitor/Laptop = 11,00 €/Stück)	Kühlergeräte = 13,00 - 15,00 €/Stück Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde = 10,00 €/Stück
Weißfritzkreis	-	2 x/a	< 1 m³ = gebührenfrei bis 2 m³ = 7,50 €/m³ > 2 m³ = 36,00 €/t Stammholz, Wurzelstücken = 77,00 - 102,00 €/t	TV, Computer = 10,00 €/Stück	Kühlschränke bis 250 l = 13,00 €/Stück Weißware = 10,00 €/Stück
Zwickau, Stadt	-	12,27 €/Abfuhr (bis 120 kg)	Geäst = 0,41 €/kg	TV = 14,42 €/Stück Monitore = 9,31 €/ Stück Kleingeräte = 0,26 €/kg	Kühlergeräte = 16,16 - 19,74 €/Stück Absorber = 24,85 €/Stück Waschmaschine, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Herde, Speicher = 7,46 €/Stück
Zwickauer Land	-	1 x/a	5 - 20 m³ Container = 35,00 € - 140,00 €	TV = 18,00 €/Stück Monitor = 8,00 €/Stück	Kühlergeräte = 18,00 - 24,00 €/Stück Waschmaschine, Geschirrspüler = 10,50 €/Stück Schleuder = 5,00 €/Stück

3.3 Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung

Die Tabelle 7 gibt einen Überblick über die durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner auf der Basis der gebührenrelevanten Gesamtkosten. Zur Darstellung der durchschnittlichen Gebührenbelastung pro Einwohner wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte in **zwei Gruppen** eingeteilt. Die Einteilung ist durch das Vorhandensein einer Bioabfallsammlung bedingt:

- 1. Gruppe: einschließlich Bioabfallsammlung
- 2. Gruppe: ohne Bioabfallsammlung

Die Höhe der kalkulierten **durchschnittlichen Gebührenbelastung** der Einwohner im Freistaat Sachsen für die Leistungen der Abfallwirtschaft im Jahr 2003 wurde **rechnerisch ermittelt** und beträgt in der

- 1. Gruppe **einschließlich Bioabfallsammlung: (33 bis 68) €/E·a**
- 2. Gruppe **ohne Bioabfallsammlung: (50 bis 66) €/E·a**

Bei der errechneten durchschnittlichen Gebührenbelastung einschließlich Bioabfallsammlung wurde nicht berücksichtigt, wie viele Einwohner tatsächlich an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind.

Der Kostenanteil für gewerbliche Abfälle wurde in Tabelle 7 bei allen Landkreisen und Kreisfreien Städten berücksichtigt. Für 8 Landkreise konnte der Kostenanteil für Abfälle aus dem Gewerbe herausgerechnet werden. Er liegt zwischen 3 und 9 €/E·a).

Eine Vergleichbarkeit innerhalb der Gruppen ist – wie in der Einleitung erwähnt - nur eingeschränkt gegeben, da hinter der durchschnittlichen Abfallgebührenbelastung pro Einwohner unterschiedliche Leistungen stehen können. Die Ursachen liegen darin, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte in ihren Abfallgebührensatzungen in unterschiedlicher Weise bewusste Vermeidungsanreize bzw. Anreize zur Verminderung illegaler Ablagerungen setzen. Ebenso haben:

- die abgeschlossenen Entsorgungsverträge,
- die unterschiedlichen regionalen Strukturen (zum Beispiel: Topographie, Einwohnerdichte, Straßen- und Verkehrsverhältnisse),
- die kommunalpolitischen „Handlungsrahmen“ (zum Beispiel: Zielvorgaben, Satzungen) und
- die Organisationsstrukturen der gewählten Leistungserbringung (zum Beispiel eigene Leistungserbringung, Leistungserbringung durch Dritte bzw. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit) sowie „interne Möglichkeiten“ der Leistungserbringung (technische und Personelle Ausstattung etc.)

einen Einfluss auf die Höhe der Abfallgebühren.

Tabelle 7: Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner 2003

	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ø Abfallgebührenbelastung pro EW	Anmerkung
1. Gruppe	Annaberg ²⁾	k. A.	einschließlich Bioabfallsammlung
	Aue-Schwarzenberg ²⁾	57 €/a	
	Bautzen ²⁾	42 €/a	
	Chemnitz Land ²⁾	42 €/a	
	Chemnitz Stadt	68 €/a	
	Delitzsch ²⁾	60 €/a	
	Döbeln	58 €/a	
	Dresden Stadt	60 €/a	
	Freiberg ²⁾	51 €/a	
	Görlitz	38 €/a	
	Hoyerswerda ^{1) 2)}	52 €/a	
	Kamenz ²⁾	53 €/a	
	Leipzig Stadt	52 €/a	
	Löbau-Zittau	55 €/a	
	Mittweida ²⁾	33 €/a	
	Niederschles. Oberlausitzkreis ²⁾	55 €/a	
	Plauen Stadt	54 €/a	
	Torgau - Oschatz ²⁾	46 €/a	
Weißeritzkreis	49 €/a		
Zwickau Stadt	49 €/a		
Zwickauer Land ²⁾	49 €/a		
2. Gruppe	Leipziger Land	56 €/a	ohne Bioabfallsammlung
	Meißen	66 €/a	
	Mittlerer Erzgebirgskreis	51 €/a	
	Muldentalkreis	50 €/a	
	Riesa-Großenhain ¹⁾	51 €/a	
	Sächsische Schweiz	56 €/a	
	Stollberg	62 €/a	
	Vogtlandkreis	50 €/a	

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ Satzungswechsel zum 01.07.2003²⁾ kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung

4 Zusammenfassung

Die Höhe der **durchschnittlichen Gebührenbelastung** für die Leistungen der Abfallwirtschaft im Jahr 2003 wurde auf Grundlage der kalkulierten gebührenrelevanten Gesamtkosten für 2003 und pro Einwohner **rechnerisch ermittelt** und betrug

- einschließlich Bioabfallsammlung: 33 bis 68 €/E-a) und
- ohne Bioabfallsammlung: 50 bis 66 €/E-a).

Die tatsächlichen Abfallgebührenbelastungen sind stark abhängig von der Bebauungsstruktur (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Großwohnanlagen), so dass die berechnete durchschnittliche Gebührenbelastung deutlich von der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr abweichen kann.

Die Möglichkeiten der Gebührenzahler zur Beeinflussung der Höhe der zu zahlenden jährlichen Abfallgebühren sind von der Gebührengestaltung und von den Abrechnungsmodalitäten abhängig. Eine niedrige Grundgebühr und eine hohe Entleerungsgebühr bieten einen hohen Verwertungs- und Vermeidungsanreiz, erhöhen aber unter Umständen die Gefahr der illegalen Entsorgung und Fehlwürfe in den gelben Sack oder die gelbe Tonne.

Einwohner in Einzelbebauungen (Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser), die selbst bestimmen können, welchen Behälter bzw. welchen Entsorgungsrhythmus sie wählen, besitzen die größten Möglichkeiten zur selbstständigen Gestaltung ihrer Gebührenbelastung. Ebenso haben Hausbewohner von Großwohnanlagen mit Müllschleusen einen direkten Einfluss auf ihre Gebührenhöhe. In der Regel wird deren tatsächliche Gebühr **unter** der errechneten durchschnittlichen Abfallgebührenbelastung liegen.

Bei 22 Landkreisen und Kreisfreien Städten sind Vorgaben wie Mindestvolumen, Pflichtentleerungen oder feste Entsorgungsrhythmen zu finden (vgl. Kapitel 3.2.2).

Eine Bioabfallsammlung boten 21 Landkreise und Kreisfreie Städte im gesamten Entsorgungsgebiet bzw. in Teilgebieten an (vgl. Kapitel 3.2.3).

Das Entsorgungsspektrum (Kapitel 3.2.5) setzt sich aus Leistungen zusammen, die in der Grundgebühr oder in der Leistungsgebühr enthalten sind.

5 Abkürzungsverzeichnis

BE	Behälter
E	Einwohner
EWG	Einwohnergleichwerte
IWS	Ident-Wäge-System
LfUG	Landesamt für Umwelt und Geologie
LK	Landkreis
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz

6 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr.....	23
Abbildung 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr	24
Tabelle 1: Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte 2003	5
Tabelle 2: Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2003	7
Tabelle 3: Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2003	9
Tabelle 4: Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2003	11
Tabelle 5: Mindest- und Grundgebühren für Restabfall pro Einwohner 2003.....	13
Tabelle 6: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte 2003.....	15
Tabelle 7: Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner 2003.....	18

Anhang

A1 Gestaltung der Abfallgebühren

Die Landkreise und kreisfreien Städte als Landkreise und Kreisfreien Städte können gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG vom 16. Juni 1993 (geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Modernisierung der sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen - Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz vom 05.05.2004, SächsGVBl. S. 148, 160) für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Gebühren erheben. Gebührenschuldner nach dem Verursacherprinzip sind Privathaushalte, Grundstückseigentümer, Vermieter sowie öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen.

Jeder Landkreis und jede Kreisfreie Stadt gestaltet das Gebührensystem entsprechend seinen Bedürfnissen unterschiedlich in Hinsicht auf Art und Weise der Gebührenerhebung und die über die Gebühren zu finanzierenden Leistungen.

Die Abfallgebühren der Privathaushalte lassen sich nach der Art und Weise ihrer Erhebungsgrundlage unterscheiden in:

- Grundgebühr,
- Leistungsgebühr und
- Mietgebühr.

Diese treten entweder einzeln oder kombiniert auf. Außerdem bestehen vereinzelt Sonderregelungen.

A 1.1 Grundgebühr

Grundgebühren können erhoben werden, um die fixen Kosten der Abfallentsorgung zu decken. Sie sollen gleichzeitig sicherstellen, dass sich sämtliche Eigentümer der an die Entsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke bzw. sämtliche zur Benutzung Verpflichteten auch an der Finanzierung der Entsorgung beteiligen. In einigen Fällen ist mit der Grundgebühr die Entsorgung einer bestimmten Restabfallmenge verbunden.

Bei der Erhebung der Grundgebühr durch die Landkreise und Kreisfreien Städte sind folgende Arten zu unterscheiden:

- **personenbezogene Grundgebühr:**
ist abhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen (teilweise degressiv gestaffelt);
- **haushaltsbezogene Grundgebühr:**
ist unabhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen;
- **behälterbezogene Grundgebühr:**
ist abhängig von der Anzahl und Größe der auf einem Grundstück gestellten Behälter.

A 1.2 Leistungsgebühr

Bei den Leistungsgebühren handelt es sich um Gebühren, die dem Gebührenschuldner nur dann angelastet werden, wenn er tatsächlich die Dienste der Landkreise und Kreisfreien Städte oder deren beauftragter Dritter in Anspruch nimmt.

Einen Spezialfall bildet die mancherorts erhobene Mindestleistungsgebühr. Sie beinhaltet die Zahlungen für eine bestimmte Abfallmenge pro Einwohner und Jahr oder schreibt die Gestellung einer Behältermindestgröße in Verbindung mit einem bestimmten Entsorgungsrhythmus vor. Die Mindestleistungsgebühr wird unabhängig davon erhoben, ob der Gebührenschuldner die Leistung in Anspruch nimmt oder nicht.

Der Einfluss der Gebührenschuldner auf die Höhe der Mindestleistungsgebühr hängt von der Art der Bemessungsgrundlage ab.

Wird durch die Satzung zur Berechnung der Mindestleistungsgebühr nur ein Parameter festgeschrieben (z. B. Anzahl Pflichtentleerungen), so kann über den freien Parameter (Anzahl der an den Behälter angeschlossenen Einwohner) die Höhe der zu entrichtenden Mindestleistungsgebühr in gewissem Maße beeinflusst werden. Wird hingegen eine Mindestabfallmenge je Einwohner und Jahr pauschal festgelegt, kann auf die Höhe der Gebühr nur im Falle der Anwendung von Ausnahmeregelungen Einfluss genommen werden.

In der Praxis ergibt sich die Leistungsgebühr zumeist aus der Verknüpfung der Anzahl von Behälterentleerungen und der Behältergröße. Vereinzelt geht zusätzlich noch die entsorgte **Abfallmasse** (Kreisfreie Stadt Hoyerswerda und Landkreis Freiberg und bei Bioabfällen: Landkreis Döbeln) oder der gewählte Leistungsumfang ein.

In Abbildung 1 sind die einzelnen Einflussfaktoren dargestellt.

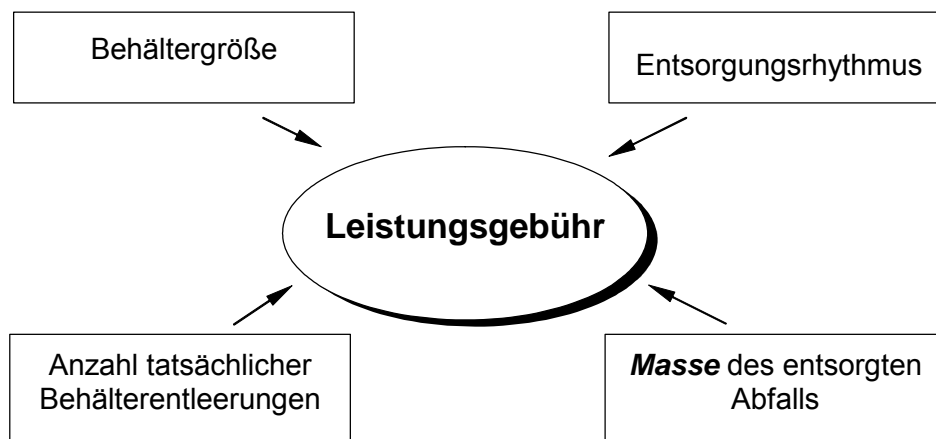


Abbildung 1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr

Im Folgenden werden die in Abbildung 1 dargestellten Bemessungsgrundlagen in Bezug auf ihren Einfluss auf die Leistungsgebühr erklärt.

Behältergröße

Die Gebühren sind vom gestellten Behältervolumen abhängig. Dieses ist von den Gebührenschuldnern entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Abfallsatzung wählbar (außer im Falle einer vorgeschriebenen Mindestgestellung).

Entsorgungsrhythmus

Die Abfallbehälter werden nach festgelegten Zeitintervallen geleert (Jahresmarken- oder Tourenplansystem). Dabei beeinflusst die tatsächliche Füllhöhe der Behälter die Höhe der Entsorgungsgebühr nicht.

Anzahl tatsächlicher Behälterentleerungen

Für die Bestimmung der Gebührenhöhe ist die Anzahl der durchgeführten Leerungen maßgeblich. Die Leerung wird dann vorgenommen, wenn der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt wird (Banderolensystem) oder wenn der Abfallbehälter eine festgelegte Mindestbefüllung aufweist (auch in Verbindung mit Chip- oder Transpondersystemen).

Masse des entsorgten Abfalls

Die Gebühr berechnet sich nach der Masse des entsorgten Abfalls, wobei die Anzahl der entleerten Behälter zusätzlich in die Berechnung einbezogen wird (Ident- und Wägesystem).

A 1.3 Mietgebühr

Mietgebühren erheben die Landkreise und Kreisfreien Städte für das Bereitstellen der Abfallbehälter auf den Grundstücken. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße, teilweise auch zusätzlich nach dem Behältertyp (Rest- oder Bioabfallbehälter).

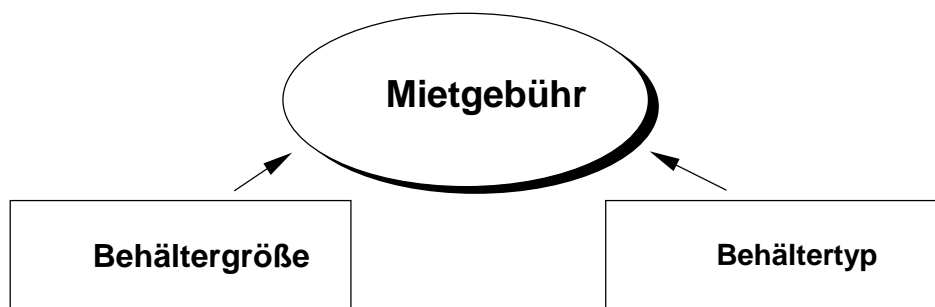


Abbildung 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr

In sieben Abfallgebührensatzungen wurde die Behältermiere gesondert ausgewiesen. In der Mehrzahl der Satzungen ist keine Behältermiere angegeben. In diesen Fällen sind die Kosten, die für das Bereitstellen der Abfallbehälter entstehen, in der Grund- oder Leistungsgebühr enthalten.